



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2023

2. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 27. September 2023 A 734

Bekanntmachung des RAVON Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien Beschluss-Nr. 313/79/2023 zur Verbandsversammlung 2/2023 vom 3. Juli 2023 A 757

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2023 A 758

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024 vom 19. Oktober 2023 A 759

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen über die Durchführung der 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2023 vom 23. Oktober 2023 A 760

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 43. Sitzung des Kulturkonventes vom 23. Oktober 2023 A 761

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 762

Stellenausschreibung

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)

Vom 27. September 2023

Aufgrund von

- §§ 2, 6, 46 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
 - § 3 Absatz 1 und § 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
 - § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
 - § 2 Absätze 1 und 2, § 3, § 6 sowie § 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
 - §§ 7 bis 12 und §§ 15 bis 22, § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
 - §§ 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
 - §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,
 - dem Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist,
 - §§ 10, 13 und 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
 - § 13 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist und
 - der Verbandssatzung des ZAOE vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. März 2021 (SächsABl. 886), genehmigt mit Bescheid vom 24. Juni 2021
- hat die Versammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 27. September 2023 die folgende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

(1) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) obliegt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die diesen aus ihrer Stellung als entsorgungspflichtige Körperschaften erwachsen, insbesondere die Entsorgung der Abfälle gemäß § 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG).

(2) Er entsorgt die in seinem Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe seines Abfallwirtschaftskonzeptes, dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Regelungen.

(3) Der ZAOE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung bezeichnet
1. „Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
 2. „Abfälle zur Verwertung“ Abfälle, die verwertet werden.
 3. „Abfälle zur Beseitigung“ Abfälle, die nicht verwertet werden.
 4. „überlassungspflichtige Abfälle“ Abfälle, die gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind.
 5. „Nutzer“
 - a) im Falle des Abschnitts III, denjenigen, der die Abfallentsorgung am Grundstück in Anspruch nimmt.
 - b) im Falle des Abschnitts IV derjenige, bei dem der Abfall angefallen ist, der an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE angeliefert wird.
 6. „Anlieferer“ derjenige, der Abfall an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE anliefert.
 7. „Grundstück“ jeder Teil der Erdoberfläche, für den ein Grundbuchblatt im Sinne der Grundbuchordnung geführt wird oder der im Grundbuch als Teil eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts geführt wird, soweit das Grundbuch nicht offenkundig unrichtig ist, unabhängig von der Katasterbezeichnung sowie unabhängig von der Nutzung.
 8. „Grundstückseigentümer“ den Eigentümer des Grundstücks im Sinne des Grundbuchs.
 9. „Haushalt“
 - a) jeden Bereich der privaten Lebensführung, der eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder ein Wohnbereich

mit einer Küche, Kochnische oder Kochstelle ist, auch wenn die darin lebenden Personen teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt werden.

- b) Wochenend- und Ferienhäuser beziehungsweise -wohnungen.
 - c) Wohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.
10. „Bereitstellung“ das Platzieren des Abfallbehälters oder des Abfalls zur Einsammlung durch den ZAOE oder seine beauftragten Dritten.
11. „Standplatz“ den Ort, an dem ein Abfallbehälter gewöhnlich steht, wenn er nicht zur Leerung bereitgestellt ist.

(2) Als überlassen gelten

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen worden sind.
2. Abfälle, die unmittelbar zu den festgelegten Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort dem ZAOE oder den von ihm Beauftragten, während der Öffnungszeiten, übergeben werden, mit der geordneten Übergabe.
3. verwertbare Stoffe mit der geordneten Übergabe an den eingerichteten Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten beziehungsweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
4. schadstoffhaltige Abfälle mit der geordneten Übergabe an den vom ZAOE Beauftragten während der bekannt gemachten Sammelzeiten an den dafür bestimmten Sammelstellen.

(3) Rechtswidrige Ablagerungen sind Abfälle, die abgelagert wurden und weder im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Satzung dem ZAOE überlassen noch entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anderweitig verwertet oder beseitigt wurden.

(4) Die jeweiligen Abfallarten sind in § 12 bis § 24 dieser Satzung genauer definiert.

(5) Die oben genannten Begriffe gelten in ihrer Mehrzahl wie in ihrer Einzahl. Soweit Begriffe in dieser Satzung natürliche Personen bezeichnen, gelten sie unabhängig von Geschlecht oder geschlechtlicher Identifikation.

§ 3

Aufgaben und Maßnahmen des ZAOE

(1) Die Abfallentsorgung durch den ZAOE umfasst die Sammlung (§ 10), die Beförderung, die Lagerung, die Behandlung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(2) Zu den Aufgaben des ZAOE im Rahmen der Abfallentsorgung gehören die Information und die Beratung von privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Unternehmen, Gewerbetreibende und so weiter) über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Sammlung, Beförderung und Verwertung von Abfällen kann der ZAOE Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(4) Für einzelne Abfälle kann vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für die Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(5) Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungspflicht des ZAOE eingesammelt werden, gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAOE über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage oder einer dafür bestimmten Sammelstelle des ZAOE gebracht, so geht der Abfall mit der geordneten Übergabe in das Eigentum des ZAOE über.

(6) Der ZAOE ist nicht verpflichtet, im Abfall nach abhanden gekommenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Er übernimmt keine Verantwortung für personenbezogene Daten, die in Abfallgegenständen enthalten oder gespeichert sind.

(7) Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung kann sich der ZAOE ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(8) Der ZAOE kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall ergreifen.

§ 4

Ausschluss und Zurückweisung von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den ZAOE sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen.

(2) Der ZAOE kann darüber hinaus im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Abfälle sind vom Ablagern auf der Verbandsdeponie Gröbern ausgeschlossen, soweit sie die Zuordnungswerte nach der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten und Ausnahmen durch die zuständige Behörde nicht zugelassen sind.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger oder der jeweilige Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(6) Ist zweifelhaft, ob Abfälle von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind, hat der ZAOE ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger oder -besitzer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Er hat nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 5**Anschluss und Überlassung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlussrecht). Ausgenommen von dem Anschlussrecht sind Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die ein Überlassungsrecht nach Absatz 2 besteht, nicht anfallen.

(2) Die nach Absatz 1 Anschlussberechtigten und die sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, auf dem Grundstück anfallende Abfälle dem ZAOE nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist der Besitzer der Abfälle berechtigt, diese in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Das Überlassungsrecht gilt nicht für Abfälle, die nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).

(4) Die nach Absatz 3 Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem ZAOE die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).

§ 6**Ausnahmen von der Überlassungspflicht**

Die Überlassungspflicht besteht nicht

1. für Abfälle aus privaten Haushalten, die
 - von den Erzeugern und Besitzern auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken selbst verwertet werden; dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung biologisch abbaubarer Abfälle, zum Beispiel von Garten- und Küchenabfällen,
 - einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht der ZAOE auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt,
 - in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist,
 - nicht gefährliche und nicht gemischte Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - nicht gefährliche und nicht gemischte Abfälle sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen,
2. für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die
 - Abfälle zur Verwertung sind,

- von den Erzeugern oder Besitzern in eigenen Anlagen beseitigt werden; die Befugnis zur Beseitigung in eigenen Anlagen besteht nicht, wenn die Überlassung der Abfälle an den ZAOE auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist,
- von der Entsorgung nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

§ 7**Mitwirkungspflichten**

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach einer Abmeldung erneut überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Verpflichteten dieses dem ZAOE unverzüglich anzuzeigen, mindestens jedoch zwei Wochen vorher.

(2) Der nach § 5 Absatz 3 Verpflichtete hat dem ZAOE das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück sowie seine Anschrift mitzuteilen. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem ZAOE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer dieses unter Nennung des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers, des Zeitpunktes des Eigentümerwechsels sowie seiner neuen Anschrift dem ZAOE unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(4) Die Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen, den Tausch und die Abholung von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen durch die Bediensteten und Beauftragten des ZAOE zu dulden. Geschäfts- und Betriebsgrundstücke sowie Geschäfts- und Betriebsräume dürfen nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und Wohnräume nur mit Einverständnis des Inhabers betreten werden.

(5) Die nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Verpflichteten haben auf Verlangen des ZAOE über Herkunft, Menge, Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.

§ 8**Datenverarbeitung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der ZAOE berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem SächsKrWBodSchG, zu verarbeiten.

(2) Der ZAOE kann elektronische Systeme zur Erfassung von Behälterentleerungen und Waagen zur Erfassung von Abfallmengen auf Abfallentsorgungsanlagen nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ZAOE erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der ZAOE zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung des Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen

Grundstück lebenden Personen sowie zum Zwecke der Abfallgebührenerhebung nach der Gebührensatzung, weiterverarbeiten.

§ 9 Kooperationen

(1) Kommunale Verwaltungen unterstützen vorbildlich die Ziele der Abfallwirtschaft durch Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung, insbesondere auch im Beschaffungswesen. Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des ZAOE unterstützen den ZAOE bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallbehälter zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Glas sowie von Sammelplätzen für ausgewählte Abfallarten,
- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung sowie beim Einsammeln anderer Abfälle (Sperrmüll, Schadstoffe, Grünabfälle) und bei der Durchführung der Abfallentsorgung,
- Information an den ZAOE über rechtswidrige Abfallablagerungen beziehungsweise abgestellte Fahrzeugwracks u. ä., soweit der ZAOE zur Entsorgung verpflichtet ist,
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, Ortsfesten u. ä.,
- Mitteilung der aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermeldedaten auf Anforderung,
- Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner,
- frühzeitige Information an den ZAOE über kommunale Straßenbaumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder ausschließen sowie Information der Einwohner und der vom ZAOE mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten über die nächste befahrbare Straße,
- angemessene Berücksichtigung der Belange des ZAOE hinsichtlich des Einsammelns von Abfällen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wegen und Plätze,
- Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
- Schneeberäumung und Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Für die in der Anlage gesondert gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der ZAOE keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, nimmt der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Von der Entsorgung durch den ZAOE sind jene Abfälle ausgeschlossen. Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden alle in Anlage aufgeführten Abfälle beseitigt oder verwertet. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den RAVON erhebt dieser aufgrund seiner Satzungen.

Abschnitt II Erfassung der Abfälle

§ 10 Erfassungssysteme

(1) Die vom ZAOE zu entsorgenden Abfälle werden durch diesen im Rahmen eines Holsystems (Abschnitt III) oder Bringsystems (Abschnitt IV) nach Maßgabe dieser Sat-

zung gesammelt. Für bestimmte Abfallarten ist das Holsystem durch Anmeldung und Termin zur Abholung organisiert (§§ 33 bis 35).

(2) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Menge nicht mit dem Restabfall eingesammelt und befördert werden können.

(3) Soweit überlassungspflichtige Abfälle vom Einsammeln und Befördern (Entsorgung im Holsystem) gemäß § 4 ausgeschlossen sind, hat der Abfallerzeuger beziehungsweise der Abfallbesitzer diese selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den vom ZAOE benannten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren. Die nach dieser Satzung oder sonstigen rechtlichen Vorschriften benötigten Nachweise sind mitzuführen.

§ 11 Getrennte Sammlung von Abfällen

Folgende Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen oder auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:

1. Restabfälle (§ 12)
2. Bioabfälle (§ 13)
3. Grünabfälle (§ 14)
4. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 15)
5. Sperrmüll (§ 16)
6. Elektroaltgeräte (§ 17)
7. Altbatterien (§ 18)
8. Metall-, Glas- und Kunststoffabfälle (§ 19)
9. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 20)
10. Altreifen (§ 21)
11. Bau- und Abbruchabfälle (§ 22)
12. asbesthaltige Abfälle (§ 23)
13. Sonstige überlassungspflichtige Abfälle (§ 24)

§ 12 Restabfälle

(1) Restabfälle sind, unabhängig davon, ob sie in Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen anfallen, alle Abfälle, die wegen Verunreinigung oder Vermischung oder aus anderen Gründen keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen zugeordnet werden kann. Gefährliche Abfälle und sonstige aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift getrennt zu sammelnde Abfälle sind kein Restabfall. Restabfälle, die aufgrund ihrer Abmaße nicht in den zur Verfügung stehenden Restabfallbehälter entsorgt werden können, sind Sperrmüll im Sinne von § 16.

(2) Restabfälle sind dem ZAOE durch Benutzung der dafür zugelassenen Restabfallbehälter oder -säcke zu überlassen.

(3) Der ZAOE kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen er selbst nicht in der Lage ist, die Entsorgung von Restabfall durch Abfallbehälter oder Restabfallsäcken im Sinne von § 26 Absatz 7 zumutbar zu gewährleisten, auf Antrag gestatten, dass der angeschlossene Nutzer den Restabfall seines Grundstückes oder einen Teil davon in einem von Dritten gestellten Behälter sammelt und dem ZAOE an den Anlagen überlässt. Ein Anspruch besteht nicht. Der ZAOE kann die Gestattung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Bioabfälle können durch Benutzung der dafür zugelassenen Biotonnen am Grundstück entsorgt werden. Gartenabfälle sind auf eine geeignete Größe zu kürzen. Über die Biotonnen bereitgestellte Bioabfälle sind dem ZAOE frei von nicht kompostierbaren Stoffen zu überlassen.

§ 14 Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen aller Art, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung aus Allgemeinwohlgründen geboten ist.

(2) Grünabfälle bis zu 3 m³ können auf den Wertstoffhöfen mit Waage und in Mengen von bis zu 1 m³ auf den übrigen Wertstoffhöfen des ZAOE frei von nicht kompostierbaren Stoffen angeliefert werden.

(3) In Mengen von bis zu 1 m³ können Grünabfälle auch an öffentlichen Sammelstellen zu den vom ZAOE bekannt gegebenen Terminen abgegeben werden.

(4) Weihnachtsbäume können entweder über die Biotonne gemäß § 13 Absatz 2 oder an öffentlichen Sammelstellen zu bestimmten Terminen oder auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Standorte und Termine für die öffentlichen Sammelstellen werden vom ZAOE bekannt gegeben.

(5) Bei Sammlungen gemäß Absatz 3 und 4 ist das Ablagern außerhalb der bekannt gegebenen Sammeltermine nicht gestattet.

(6) Stammholz und Wurzelstöcke mit einem Durchmesser bis zu 50 cm können auf den Wertstoffhöfen mit Waage abgegeben werden.

§ 15 Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), die keine Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz sind, können die dafür zugelassenen PPK-Behälter genutzt werden.

(2) Das Einwerfen von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen in die PPK-Behälter ist zulässig.

(3) PPK-Abfälle können zudem bis zum 1 m³ auf den Wertstoffhöfen des ZAOE angeliefert werden.

§ 16 Sperrmüll

(1) Als Sperrmüll gelten alle beweglichen Sachen, deren sich der Erzeuger oder Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Restabfallbehältern

gesammelt werden können. Grünabfälle (§ 14) sowie Bau- und Abbruchabfälle (§ 22), insbesondere Steine, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen sowie Zäune aller Art sind kein Sperrmüll.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der ZAOE, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.

(3) Auf den Wertstoffhöfen kann gegen Vorlage jeweils einer vollständig ausgefüllten Bestellkarte aus dem aktuellen Abfallkalender oder dem Online-Formular, höchstens zweimal pro Jahr, Sperrmüll bis zu jeweils 3 m³ angeliefert werden. Anlieferungen von mehr als 3 m³ und Anlieferungen ohne Bestellkarte sind nur auf den Wertstoffhöfen mit Waage möglich.

(4) Zudem ist eine Abholung vom Grundstück nach Maßgabe der §§ 33 und 35 dieser Satzung möglich.

§ 17 Elektroaltgeräte

(1) Elektroaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten, die im Verbandsgebiet des ZAOE anfallen. Dies umfasst auch Teile solcher Altgeräte.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als im Verbandsgebiet des ZAOE angefallene Altgeräte aus privaten Haushalten, soweit der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung im Verbandsgebiet des ZAOE hat.

(3) Lampen (insbesondere Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LEDs), die von der Leuchteinheit ohne Beschädigung getrennt werden können, werden vom ZAOE ausschließlich auf den Wertstoffhöfen und bei der Schadstoffsammlung gemäß § 20 angenommen.

(4) Entnehmbare Gerätebatterien und Akkumulatoren sind durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen und entsprechend § 18 separat zu entsorgen.

(5) Elektroaltgeräte können auf den vom ZAOE eingerichteten Sammelstellen im Sinne von § 13 Absatz 1 ElektroG selbst angeliefert werden. Für die Wertstoffhöfe Neustadt/Sa., Altenberg und Weinböhl gilt dies mit der Einschränkung, dass dort Wärmeüberträger sowie Großgeräte nicht angenommen werden.

(6) Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten und Photovoltaikmodule werden abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ausschließlich im Bringsystem auf dem Wertstoffhof mit Waage in Gröbern erfasst.

(7) Zudem ist eine Abholung vom Grundstück ist nach Maßgabe der §§ 33 und 35 dieser Satzung möglich.

§ 18 Batterien

Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von einem Elektroaltgerät umschlossen sind, werden vom ZAOE auf den Wertstoffhöfen und bei der Schadstoffsammlung gemäß § 20 angenommen. Vor der Abgabe sind diese entsprechend § 17 Absatz 4 zu vom Gerät zu trennen. Fahrzeugbatterien werden durch den ZAOE nur am Schadstoffmobil angenommen. Industriebatterien, im Sinne von § 8 BattG werden durch den ZAOE nicht angenommen.

§ 19 Metall-, Glas- und Kunststoffabfälle

Abfälle aus Metall sowie Glas bis zu Mengen von 1 m³ oder Kunststoff bis zu Mengen von 3 m³, die keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes und keine Bau- und Abbruchabfälle sind, können auf den Wertstoffhöfen des ZAOE selbst angeliefert werden. Als Kunststoffabfälle im vorgenannten Sinne gelten auch CDs und DVDs.

§ 20 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Stoffe und Gegenstände, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu zählen zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Thermometer mit Quecksilber, Desinfektionsmittel, Medikamente und Batterien.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden in periodischen Sammelaktionen mit dem Schadstoffmobil erfasst. Je Nutzer und Anlieferung wird höchstens eine Gesamtmenge von 25 kg oder eine Verpackungsgröße von 30 l angenommen. Größere Mengen bis zu 60 l (bezogen auf die Verpackungsgröße) können zu den Sammelterminen des Schadstoffmobils auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Außerhalb dieser Sammeltermine erfolgt keine Annahme schadstoffhaltiger Abfälle an den Wertstoffhöfen.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle sind am Schadstoffmobil direkt zu übergeben. Das Ablagern am oder das Verbringen an den Standort des Schadstoffmobils außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet. Kommt es bei der Sammlung zu Verspätungen oder Ausfällen aus Gründen, die der ZAOE oder sein beauftragter Dritter nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Erfolgt keine Nachholung, ist für die Entsorgung ein anderer Sammeltermin zu nutzen.

§ 21 Altreifen

Altreifen bis zur Größe von PKW- und Motorradreifen können auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Ein Anspruch auf Annahme von mehr als acht Reifen besteht nicht.

§ 22 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Nichtmineralische Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle, wie zum Beispiel Fenster, Türen, Rohre) können in haushaltsüblichen Mengen bis zu 1,5 m³ auf den Wertstoffhöfen mit Waage und in Mengen bis zu 0,5 m³ auf den übrigen Wertstoffhöfen mit Ausnahme des Wertstoffhofes Weinböhla angeliefert werden. Bei der Anlieferung dürfen die Abfälle nur eine Kantenlänge von höchstens 2 m haben. Mehrmengen aus einer gewerblichen Bautätigkeit sind von der Annahme durch den ZAOE ausgeschlossen.

(2) Mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Bauschutt, wie zum Beispiel Fliesen, Ziegel, Putz) ohne gefährliche Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen bis 1 m³ auf den Wertstoffhöfen mit Waage und in Mengen bis zu 0,5 m³ auf den übrigen Wertstoffhöfen mit Ausnahme des Wertstoffhofes Weinböhla angeliefert werden. Mehrmengen aus einer gewerblichen Bautätigkeit, für die gemäß § 17 Absatz 1 KrWG eine Überlassungspflicht besteht, sind ausschließlich zur Deponie Kunnersdorf des RAVON mit vorheriger Anmeldung anzuliefern. Es gelten die jeweils aktuellen Anlieferbedingungen des RAVON.

(3) Mineralische Dämmmaterialien ohne gefährliche Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen bis zu 3 m³ und in Kunststoffsäcken verpackt auf den Wertstoffhöfen mit Waage abgegeben werden. Die Annahme erfolgt nur bei Vorlage von gültigen Nachweisen zur Ungefährlichkeit. Mehrmengen aus einer gewerblichen Bautätigkeit, für die gemäß § 17 Absatz 1 KrWG eine Überlassungspflicht besteht, sind ausschließlich zur Deponie Kunnersdorf des RAVON mit vorheriger Anmeldung anzuliefern. Es gelten die jeweils aktuellen Anlieferbedingungen des RAVON.

(4) HBCD-haltige Abfälle sind Dämmmaterialien, die das Flammenschutzmittel HBCD enthalten, weshalb sie getrennt von anderen Bau- und Abbruchabfällen zu entsorgen sind. Sie können in haushaltsüblichen Mengen und mit vorheriger Anmeldung auf dem Wertstoffhof Gröbern angeliefert werden. Mehrmengen aus einer gewerblichen Bautätigkeit sind von der Annahme durch den ZAOE ausgeschlossen.

§ 23 Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle können auf den Wertstoffhöfen mit Waage selbst angeliefert werden. Sie dürfen ausschließlich in den vom ZAOE zugelassenen Asbestsäcken angeliefert werden. Diese sind zuvor bei einem der Wertstoffhöfe mit Waage oder der Geschäftsstelle des ZAOE zu erwerben. Mehrmengen aus einer gewerblichen Bautätigkeit, für die gemäß § 17 Absatz 1 KrWG eine Überlassungspflicht besteht, sind ausschließlich zur Deponie Kunnersdorf des RAVON mit vorheriger Anmeldung anzuliefern. Es gelten die jeweils aktuellen Anlieferbedingungen des RAVON.

§ 24 Sonstige überlassungspflichtige Abfälle

(1) Sonstige überlassungspflichtige Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht von der Abfallentsorgungspflicht des ZAOE ausgeschlossen worden sind (Anlage) und nicht den Bestimmungen der §§ 12 bis 23 unterliegen.

(2) Sonstige überlassungspflichtige Abfälle im vorgenannten Sinne können an den Wertstoffhöfen mit Waage

angeliefert werden. Vor der Anlieferung der Abfälle ist dem ZAOE ein Entsorgungsnachweis vorzulegen, mit dem der Abfallerzeuger und somit auch Bescheidempfänger sowie die Eigenschaften des Abfalls mitzuteilen sind.

Abschnitt III Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 25 Anmeldung der Entsorgung

(1) Der Grundstückseigentümer bestimmt bei der Erststellung bei Neuanschaffung eines Grundstücks und bei der Ummeldung grundsätzlich selbst die Art, Anzahl und Größe der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter, wobei vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfälle vorgehalten werden muss. Er hat im Zuge seiner Pflichten nach § 7 unter Beachtung der nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Abfallbehälter die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter anzugeben beziehungsweise anzumelden, mit denen er die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zu entsorgen wünscht.

(2) Für benachbarte Grundstücke können auf gemeinsamen Antrag aller Grundstückseigentümer gemeinsame Restabfallbehälter, Biotonnen und PPK-Behälter mit ausreichender Kapazität zugelassen werden. Benachbart sind Grundstücke, die in einem engen örtlichen Zusammenhang stehen. Abseits dieser Regelung dürfen Abfälle nur in den Behältern des Grundstücks entsorgt werden, auf dem sie anfallen.

(3) Bei Nutzung eines Restabfallbehälters an einem Grundstück, welches sowohl zu Wohnzwecken als auch zu sonstigen Zwecken genutzt wird, kann der ZAOE auf Antrag des Nutzers zulassen, dass der Restabfallbehälter für die aus dem sonstigen Zweck entstehenden Abfälle mitgenutzt werden kann.

(4) Zusätzlich zur Anmeldung beziehungsweise Bestellung von Behältern nach den obigen Absätzen kann der Grundstückseigentümer auch das in § 27 aufgeführte Behälterzubehör bestellen. Für dieses Behälterzubehör werden die in der Abfallgebührensatzung festgelegten zusätzlichen Gebühren erhoben.

§ 26 Benutzung der Behälter

(1) Der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Nutzer hat die dem Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu übernehmen. Zu diesem Zweck sind auf dem Grundstück Standplätze so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Der Standplatz soll so gewählt sein, dass eine Verwechslung mit der Bereitstellung im Sinne von § 30 ausgeschlossen ist. Das Umsetzen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke und das Entfernen des Abfallbehälters vom Grundstück bedarf der Zustimmung des ZAOE. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(2) Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Insbesondere sind sie nicht mit Bohrungen zu versehen oder anderweitig zu beschädigen oder umzubauen.

(3) Zur Verfügung gestellte Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Aufnahme der dafür vorgesehenen Abfallart verwendet werden. Für unsachgemäße Befüllung oder Behandlung haftet der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem ZAOE unverzüglich anzuzeigen.

(4) Abfälle, die außerhalb der zugelassenen Behälter bereitgestellt sind, werden nicht eingesammelt.

(5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein übermäßiges Verdichten, Verpressen oder Einschlämmen, das Einfüllen verpresster Abfälle sowie das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand nicht erlaubt. Aschereste dürfen nicht lose in den Behälter eingefüllt werden. Sperrige Gegenstände und Abfälle, die geeignet sind, das mit der Entsorgung betraute Personal zu gefährden oder die Sammelfahrzeuge oder die Abfallbehälter zu beschädigen, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Das Anfrieren von Abfällen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Stoffe, die Gefahren für Abfallbehälter und Sammelfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören, wie zum Beispiel Eis, Schnee, Flüssigkeiten und Schlämme, dürfen in den Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden.

(6) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem ZAOE in aufgestellten Abfallbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

(7) Abfallbehälter und Restabfallsäcke dürfen bei der Leerung folgende Nutzlasten nicht überschreiten¹

60-l-Tonne	30 kg
80-l-Tonne	32 kg
120-l-Tonne	48 kg
240-l-Tonne	96 kg
660-l-Tonne	264 kg
1.100-l-Tonne	440 kg
Restabfallsack	25 kg

(8) Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstücks festgestellt werden, bestimmt der ZAOE Art, Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Der ZAOE kann insbesondere Behälter die nicht satzungsgemäß genutzt werden einziehen oder durch kleinere Behälter ersetzen.

§ 27 Behältergrößen und Zubehör

(1) Für die Entsorgung von Restabfällen (§ 12) sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von

- 80 Liter,
- 120 Liter,
- 240 Liter,
- 660 Liter und
- 1.100 Liter.

(2) Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 13) sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von

- 60 Liter,
- 120 Liter,

¹ Die zulässige maximale Nutzlast eines Abfallbehälters ergibt sich aus der DIN EN 840.

- c) 240 Liter und
- d) 660 Liter.

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (§ 15) sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von

- a) 120 Liter,
- b) 240 Liter,
- c) 660 Liter und
- d) 1.100 Liter.

(4) Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 660 Liter werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn auf dem Grundstück mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 660 Liter vorgehalten wird.

(5) Das Fassungsvermögen der für ein Grundstück bereitzustellenden Tonnen für Papier, Pappe, Kartonage soll das Dreifache des Fassungsvermögens der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter nicht übersteigen.

(6) Zugelassen sind Behälter-Schließvorrichtungen als Behälterzubehör. Die Behälter und das Behälterzubehör stellt ausschließlich der ZAOE dem Grundstückseigentümer zur Verfügung.

§ 28 Restabfallsäcke

(1) Zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs für die Entsorgung von Restabfällen sind durch den ZAOE besonders gekennzeichnete Restabfallsäcke mit 70 Liter Fassungsvermögen zugelassen.

(2) Der ZAOE kann die generelle Entsorgung eines Grundstücks mit Abfallsäcken zulassen, wenn das an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück so weit von der nächsten, durch Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Straße entfernt liegt, dass eine Straßenrandentsorgung nicht möglich und ein Bereitstellen des Abfallbehälters an der nächsten, durch Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Straße für den Überlassungspflichtigen unzumutbar ist.

(3) Soweit die generelle Entsorgung des Grundstücks mit Abfallsäcken zugelassen wird, sind in ausreichender Zahl Abfallsäcke (Mindestanzahl) vorzuhalten. Die Mindestanzahl bestimmt sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 6 Absatz 1 d in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 der Abfallgebührensatzung des ZAOE. Der ZAOE stellt die Säcke am Anfang des Jahres bereit. Erfolgt die Zustimmung zum Antrag gemäß Absatz 2 im laufenden Jahr, so stellt der ZAOE die Mindestanzahl Abfallsäcke mit der Zustimmung bereit.

(4) Weitere Abfallsäcke stellt ausschließlich der ZAOE über die vom ihm benannten örtlichen Ausgabestellen zur Verfügung. Die Nutzung anderer Abfallsäcke ist nicht zulässig. Abfälle, die nicht in Abfallsäcke des ZAOE gefüllt worden sind, werden nicht eingesammelt.

§ 29 Entsorgung aus besonderem Anlass

(1) Für die Entsorgung aus besonderen Anlässen (zum Beispiel Veranstaltungen, Märkte, Ortsfeste) können unabhängig von der regelmäßigen Entsorgung für einen befristeten Zeitraum von bis zu vier Wochen Restabfallbehälter mit

einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter oder 1.100 Liter genutzt werden.

(2) Über den Zeitpunkt der Abfuhr entscheidet der ZAOE in Abstimmung mit dem Nutzer im Einzelfall.

§ 30 Bereitstellung von Abfallbehältern und Restabfallsäcken

(1) Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Biotonnen und PPK-Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Litern sind von dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr und frühestens am Vorabend eindeutig zur Entleerung bereitzustellen. Es dürfen keine Gegenstände (zum Beispiel Steine oder Ketten) auf oder am Behälter sein.

(2) Die Abfallbehälter und -säcke sind grundsätzlich zu ebener Erde in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Durch die Bereitstellung darf keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer entstehen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks hat die seinem Grundstück zugeordneten Behälter nach der Entleerung unverzüglich wieder von der Straße zurückzuholen. Die Verpflichtung zur Prüfung, ob es sich um die zugeordneten Behälter handelt, obliegt dem Eigentümer. Ist die Zuordnung nicht eindeutig feststellbar, ist der ZAOE unverzüglich zu informieren.

(3) Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke die Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Einzelfällen kann der ZAOE nach Anhörung des Grundstückseigentümers auch eine andere Sammelstelle als die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Straße bestimmen.

(4) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 Liter sind nicht zur Leerung am Straßenrand bereitzustellen. Bei diesen erfolgt ein Hol- und Bringservice mit der Maßgabe, dass diese Abfallbehälter am Abfuhrtag frei zugänglich sind und ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 Meter beziehungsweise ein Verladen der Abfälle durch das Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 Meter ermöglicht ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

(5) Der ZAOE kann im Einzelfall bestimmen, dass bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 660 Liter ein Hol- und Bringservice nach den vorgenannten Regelungen erfolgt, soweit auf Grund der Beschaffenheit der Straße oder des Gehwegs eine Bereitstellung am Straßenrand oder an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist und die Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 eingehalten werden.

(6) Für durch fehlerhafte Bereitstellung entstehende Schäden haften der Nutzer und der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 31 Entleerungsintervalle

(1) Der Nutzer kann grundsätzlich die Häufigkeit der Behälterentleerungen im Rahmen der Leerungsintervalle und der vorgesehenen Wochentage nach dieser Satzung durch Bereitstellen des Behälters selbst bestimmen.

(2) Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- a) 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter erfolgt grundsätzlich aller zwei Wochen,
- b) 660 Liter oder 1.100 Liter erfolgt grundsätzlich wöchentlich.

(3) Die Abholung der Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit der Leerung der entsprechenden Restabfallbehälter. Die Restabfallsäcke sind am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

(4) Die Entleerung der Biotonnen erfolgt wöchentlich.

(5) Die Entleerung der PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und 240 Liter erfolgt aller vier Wochen. PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 660 Liter und 1.100 Liter werden wöchentlich entleert.

(6) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise durch den ZAOE bekannt gegeben. Ist der vorgesehene Wochentag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt die Abfuhr unverzüglich vor oder nach dem Feiertag. Sonstige Abweichungen von der geregelten Abfuhr werden durch den ZAOE in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Alle am Bereitstellungsplatz oder am Straßenrand befindlichen Abfallbehälter werden durch den ZAOE beziehungsweise dessen Beauftragte nach festgelegtem Tourenplan entleert. Sollen einzelne dieser Behälter nicht entleert werden, sind diese deutlich und unzweifelhaft zu kennzeichnen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder bei Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Sobald die vorgenannte Störung entfallen ist, hat der ZAOE beziehungsweise dessen Beauftragter die Abfuhr unverzüglich nachzuholen.

(9) Erfolgt die Leerung trotz ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht, ist der Nutzer oder Grundstückseigentümer verpflichtet, dies dem ZAOE spätestens am folgenden Werktag mitzuteilen. Bis zur Nachholung verbleibt der Abfallbehälter am Bereitstellungsplatz. Ein Anspruch auf einen konkreten Nachholungstermin besteht nicht.

§ 32 Fehlerhafte Bereitstellung

(1) Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen § 11, § 26 Absatz 5 oder § 26 Absatz 7 befüllte Abfallbehälter werden auf der regelmäßigen Tour grundsätzlich nicht entleert. Wird der Behälter nicht entleert, hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks den Abfall zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. In den vorgenannten Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebüh-

renermäßigung sind auch dann ausgeschlossen, wenn sich Abfallbehälter aus Gründen, die der ZAOE nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lassen.

(2) Bio- und PPK-Behälter werden nicht entleert, soweit sie Gegenstände enthalten, die eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle erschweren. Der Eigentümer hat den Abfallbehälter zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Ist das nicht möglich, hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks den Abfallbehälter als Restabfallbehälter entleeren zu lassen.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

§ 33 Abholung von Sperrmüll

(1) Zum Einsammeln und Befördern dürfen zweimal im Jahr jeweils bis zu 3 m³ Sperrmüll gegen Übersendung der Bestellkarte oder nach Beauftragung im Online-Formular bereitgestellt werden. Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang des Auftrages mittels vollständig ausgefüllter Bestellkarte oder Online-Formular beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte oder in sonstiger Form mindestens eine Woche vor Abholung schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei der Bereitstellung zum Einsammeln und Befördern sind Sperrmüllgegenstände, die aufgrund ihres Volumens (über 1,5 m³) oder ihres Gewichts (mehr als 70 kg) nicht verladen werden können, in transportfähige Stücke zu zerlegen.

§ 34 Abholung von Elektroaltgeräten

(1) Zum Einsammeln und Befördern dürfen zweimal im Jahr jeweils bis zu 3 m³ Elektroaltgeräte – mit Ausnahme von Lampen – gegen Übersendung der Bestellkarte oder nach Beauftragung im Online-Formular bereitgestellt werden. Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang des Auftrages mittels vollständig ausgefüllter Bestellkarte oder Online-Formular beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte oder in sonstiger Form mindestens eine Woche vor Abholung schriftlich mitgeteilt.

(2) Jedes zur Abholung bereitgestellte Elektroaltgerät darf das Volumen von 1,5 m³ und eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten. Eine Zerkleinerung des Elektroaltgerätes ist unzulässig.

(3) Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von weniger als 50 cm werden nur dann eingesammelt und befördert, wenn sie gemeinsam mit Elektroaltgeräten bereitgestellt werden, die eine Kantenlänge von mindestens 50 cm aufweisen. Für die Kantenlänge im vorgenannten Sinne ist die größte äußere Abmessung des Elektroaltgerätes maßgebend.

§ 35 Bereitstellung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten

(1) Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind am Abholtag bis 06:00 Uhr und frühestens am Vorabend am Straßenrand vor

dem jeweiligen Grundstück zu ebener Erde bereitzustellen. Fußgänger und Fahrzeugverkehr dürfen dabei nicht behindert werden. § 30 Absatz 3 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen nicht abgeholte Abfälle sind unverzüglich durch den Auftragserteilenden wieder von der Ablagerungsstelle zu entfernen.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Sperrmüll- und Elektroaltgeräteabholung, insbesondere durch vorzeitige Bereitstellung entstandene, rechtswidrige Abfallablagerungen haftet der Verursacher.

(3) Die Pflicht zur Bereitstellung am Straßenrand vor dem Grundstück gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Abholung des Sperrmülls und der Elektroaltgeräte vom Grundstück, insbesondere aus einer Wohnung oder einzelnen Räumen einer Wohnung, aus Kellern, von Dachböden, aus sonstigen Nebengelassen, aus Garagen, aus Wochenendhäusern und aus sonstigen Gebäudeteilen einschließlich zum Grundstück gehöriger Vorgärten, Höfe und so weiter erfolgt. Eine Abholung vom Grundstück ist mittels Bestellkarte oder durch das Online-Formular ausdrücklich in Auftrag zu geben. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- oder Eisglätte sein. Elektroaltgeräte sind vom Stromnetz abgetrennt bereitzustellen.

Abschnitt IV

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE

§ 36

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Erzeuger und Besitzer von im Verbandsgebiet des ZAOE angefallenen Abfällen, die dem ZAOE zu überlassen, jedoch gemäß § 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- die Verbandsdeponie Gröbern,
- die Umladestationen: Gröbern, Groptitz, Kleincotta und Saugrund,
- die Wertstoffhöfe:
 - a) Wertstoffhöfe mit Waage: Gröbern, Kleincotta und Saugrund
 - b) übrige Wertstoffhöfe: Altenberg, Cunnersdorf, Groptitz, Großenhain, Meißen, Neustadt/Sa., Nossen, Pirna-Copitz und Weinböhla.

(3) An den Wertstoffhöfen können Abfälle entsprechend den Regelungen dieser Satzung abgegeben werden. Der ZAOE kann neben den in Absatz 2 genannten Wertstoffhöfen weitere Wertstoffhöfe betreiben oder durch beauftragte Dritte bewirtschaften.

(4) Die Umladestationen gemäß Absatz 2 sind Anlagen zum Umschlagen von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG.

(5) Die Wertstoffhöfe fungieren gleichzeitig als Sammel- und Übergabestellen nach §§ 13 und 14 ElektroG.

(6) Die Verbandsdeponie Gröbern ist eine Anlage zur Beseitigung von Abfällen (Ablagerung).

§ 37

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Auf den Wertstoffhöfen des ZAOE können Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 24 angeliefert werden.

(2) Die Abfälle sind bei der Anlieferung getrennt zu überlassen.

(3) Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Abladen zu prüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Anlagenpersonal genaue Angaben über Herkunft, Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Der ZAOE behält sich insbesondere vor, zur Beurteilung, ob die Abfälle aus seinem Verbandsgebiet stammen, Herkunftsnachweise zu fordern.

(4) Abfälle werden zurückgewiesen, wenn sie:

1. nicht zur Annahme zugelassen sind,
2. die Anlagen des ZAOE beschädigen oder die technologischen Abläufe negativ beeinflussen können.

(5) Abfälle können zurückgewiesen werden, wenn:

1. der in Absatz 3 Satz 3 geforderte Nachweis nicht erbracht wird,
2. die Vorgaben aus den §§ 12 bis 24 nicht eingehalten werden.

(6) Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. Werden Abfälle zurückgewiesen, hat der Anlieferer die nicht zur Annahme zugelassenen Abfälle zu eigenen Lasten zu entfernen. Kommt er der Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nach, kann der ZAOE die Abfälle auf Kosten des Anlieferers entfernen.

(7) Die näheren Einzelheiten der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, bei denen Abfälle nach dieser Satzung selbst angeliefert werden können, werden durch eine Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage geregelt. Bei der Anlieferung von Abfällen in der Abfallentsorgungsanlage hat der Anlieferer die Benutzungsordnung und die Weisungen des Anlagenpersonals zu beachten.

§ 38

Haftung des ZAOE

(1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der ZAOE nur, wenn ihm oder seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der ZAOE haftet nicht für zusätzliche Aufwendungen, die dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 entstehen.

(3) Der ZAOE haftet nicht für Schäden, die Dritten, mit Ausnahme seiner Verbandsmitglieder, entstehen, wenn die Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können. Der ZAOE gibt bekannt, welche Anlagen dann zur Verfügung stehen.

(4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der ZAOE nicht für die Folgen aus Unfällen oder sonstigen Schadensfällen.

§ 39 Haftung der Nutzer

Anlieferer und Nutzer haften für Schäden, die dem ZAOE infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Sie haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, entstehen.

Abschnitt V Sonstige Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 40 Geltung bei Teilnichtigkeit

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der ZAOE die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 41 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Bekanntgaben

(1) Bekanntgaben nach dieser Satzung erfolgen in geeigneter Weise durch

- a) das Internet unter www.zaoe.de,
- b) den Abfallkalender,
- c) Anzeigen in den Regionalzeitungen und in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets,
- d) Handzettel,
- e) Hauswurfsendungen, Plakate.

(2) Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Formen öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachungen und Bekanntgaben bleiben unberührt.

§ 43 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Entsorgung nach dieser Satzung erhebt der ZAOE zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung des ZAOE).

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 SächsKrWBodSchG, § 6 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 7 ohne Beauftragung durch den ZAOE überlassungspflichtige Abfälle einsammelt und befördert,
2. entgegen § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder in den Entsorgungsanlagen des ZAOE ablagert,

3. entgegen § 4 Absatz 5 von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 das Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
5. entgegen § 5 Absatz 4 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlässt oder einen Abfallbehälter nicht nutzt, obwohl Abfälle anfallen oder entgegen § 26 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 den Abfallbehälter nicht entgegennimmt,
6. gegen die Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung verstößt, insbesondere:
 - a) entgegen § 7 Absatz 1 den erneuten Anfall von Abfall, entgegen § 7 Absatz 2 die Veränderung von Daten oder entgegen § 7 Absatz 3 die Änderung des Eigentümers nicht unverzüglich anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Absatz 4 unberechtigt den Bediensteten des ZAOE den Zutritt zum Grundstück im Rahmen derer Pflichten verwehrt,
 - c) entgegen § 7 Absatz 5 dem ZAOE trotz Aufforderung keine Auskunft über Herkunft, Menge, Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit erteilt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt oder falsche Angaben macht oder falsche Nachweise vorlegt,
7. Abfälle falsch bereitstellt, insbesondere:
 - a) entgegen § 13 Absatz 5 Abfälle außerhalb der Annahmezeiten an der Sammelstelle ablagert,
 - b) entgegen § 19 Absatz 3 Abfälle außerhalb der Annahmezeiten am Standplatz des Schadstoffmobils ablagert,
 - c) entgegen § 26 Absatz 5 Abfallbehälter überfüllt bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle übermäßig verdichtet, verpresst oder einschlämmt oder Asche und Schlacke in heißem Zustand einfüllt,
 - d) entgegen § 30 Abfälle in unzulässiger Weise bereitstellt oder den Abfallbehälter nicht unverzüglich zurückerholt,
 - e) entgegen § 35 Sperrmüll oder Elektroaltgeräte nicht ordnungsgemäß, insbesondere zu früh oder unsicher bereitstellt oder nicht abgeholte Abfälle nicht unverzüglich von der Ablagerungsstelle wieder entfernt,
8. entgegen § 11 und § 12 bis § 24 das Gebot der Getrennthaltung missachtet,
9. die Behälter des ZAOE missbraucht, insbesondere:
 - a) entgegen § 25 Absatz 3 ohne Erlaubnis des ZAOE einen Abfallbehälter auf einem anderen Grundstück nutzt oder eine solche Nutzung des durch den ZAOE gestellten Abfallbehälters gestattet,
 - b) entgegen § 26 Absatz 1 einen Abfallbehälter ohne Zustimmung des ZAOE umsetzt oder an einem anderen Grundstück nutzt oder den Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,
 - c) entgegen § 26 Absatz 3 den Abfallbehälter zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme der dafür vorgesehenen Abfallart verwendet,
 - d) entgegen § 26 Absatz 6 zur Überlassung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt,
10. entgegen § 36 Absatz 1 Abfälle, welche überlassungspflichtig und an einer Abfallentsorgungsanlage anzuliefern sind, nicht anliefert.

(2) Ordnungswidrig i. S. v. Absatz 1 handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Absatz 5 gegen die Benutzerordnung der jeweiligen Anlage verstößt, indem er

1. eine Abfallentsorgungsanlage des ZAOE unbefugt betritt, die Annahmekontrolle umgeht oder die ausgewiesenen Wege verlässt oder die Anlage auf einem anderen Weg als über die ausgewiesenen Ausgänge verlässt,

2. den Betriebsfrieden der Anlage stört oder die Sicherheit und Ordnung der Anlage gefährdet,
 3. die Anweisung des Betriebspersonals missachtet, insbesondere ohne Einweisung oder Erlaubnis weiterfährt oder das Betriebsgelände trotz Aufforderung nicht verlässt oder ohne Weisung des Betriebspersonals Abfälle ablagert,
 4. die Beschilderung mit Verkehrs- und Sicherheitsvorgaben missachtet,
 5. Abfälle außerhalb der zugewiesenen Flächen entsichert,
 6. auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen raucht oder offenes Feuer dorthin verbringt,
 7. ohne Erlaubnis des ZAOE auf dem Betriebsgelände filmt oder fotografiert,
 8. die jeweilige Anlage dadurch gefährdet, dass er sie mit einem ungeeigneten Fahrzeug befährt,
 9. Abfälle, die einer Entsorgung nicht zugänglich sind, nicht entfernt,
 10. Abfälle aus den Behältern auf den Anlagen entfernt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 25,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 45
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Abfallwirtschaftsatzung vom 29. November 2022 außer Kraft.

Radebeul, ausgefertigt am 27. September 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit :

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage
zu § 4 Absatz 1

Erläuterungen:

- 1: ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE (ZAOE entsorgt)
 RAVON: ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE (RAVON entsorgt)
 2: ausgeschlossen von der Entsorgung durch den ZAOE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	RAVON
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	RAVON
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	RAVON
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	2
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit der Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	2
01 03 99	Abfälle a. n. g.	2
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	RAVON
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	RAVON
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	RAVON
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	RAVON
01 04 99	Abfälle a. n. g.	2
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	RAVON
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 99	Abfälle a. n. g.	2
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	2
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	2
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	2
02 01 10	Metallabfälle	2
02 01 99	Abfälle a. n. g.	2
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	2
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	2
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 02 99	Abfälle a. n. g.	2
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	2
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	2
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 03 99	Abfälle a. n. g.	2
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	RAVON
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 04 99	Abfälle a. n. g.	2
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	RAVON
02 05 99	Abfälle a. n. g.	2
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 06 99	Abfälle a. n. g.	2
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	2
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	2
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
02 07 99	Abfälle a. n. g.	1
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	2
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1
03 01 99	Abfälle a. n. g.	2
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)	2
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2
03 03 99	Abfälle a. n. g.	2
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)	2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (zum Beispiel Fette, Wachse)	2
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	2
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1
04 02 99	Abfälle a. n. g.	2
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination (komplette Gruppe)	2
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse (komplette Gruppe)	2
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport (komplette Gruppe)	2
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (komplettes Kapitel)	2
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien (komplette Gruppe)	2
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2
07 02 13	Kunststoffabfälle	1
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2
07 02 99	Abfälle a. n. g.	2
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) (komplette Gruppe)	2
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden (komplette Gruppe)	2
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika (komplette Gruppe)	2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (komplette Gruppe)	2
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. (komplette Gruppe)	2
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, E-Mail), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (komplettes Kapitel)	2
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie (komplette Gruppe)	2
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	RAVON

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	RAVON
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	RAVON
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	RAVON
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2
10 01 09*	Schwefelsäure	2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	2
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	RAVON
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	RAVON
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	RAVON
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	RAVON
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	RAVON
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	RAVON
10 01 99	Abfälle a. n. g.	2
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	RAVON
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	RAVON
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	RAVON
10 02 10	Walzzunder	RAVON
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	RAVON
10 02 99	Abfälle a. n. g.	2
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	2
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	2
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	2
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	RAVON
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	RAVON
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	RAVON
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	RAVON
10 03 99	Abfälle a. n. g.	2
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie (komplette Gruppe)	2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	RAVON
10 05 03*	Filterstaub	2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	RAVON
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 05 99	Abfälle a. n. g.	2
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	RAVON
10 06 03*	Filterstaub	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 06 99	Abfälle a. n. g.	2
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie (komplette Gruppe)	2
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie (komplette Gruppe)	2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	RAVON
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	RAVON
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	RAVON
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	RAVON
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	RAVON
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 09 99	Abfälle a. n. g.	2
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	RAVON
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	RAVON
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	RAVON
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	RAVON
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
10 10 12	anderer Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	RAVON
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 10 99	Abfälle a. n. g.	2
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	RAVON
10 11 05	Teilchen und Staub	RAVON
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	RAVON
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (zum Beispiel aus Kathodenstrahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	RAVON
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	RAVON
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	RAVON
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	RAVON
10 11 99	Abfälle a. n. g.	2
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	RAVON
10 12 03	Teilchen und Staub	RAVON
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	RAVON
10 12 06	verworfenene Formen	RAVON
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	RAVON
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	RAVON
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	RAVON
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	RAVON
10 12 99	Abfälle a. n. g.	2
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	RAVON
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	RAVON
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	RAVON
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	RAVON
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	2
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	RAVON
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	RAVON
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	RAVON
10 13 99	Abfälle a. n. g.	2
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	2
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) (komplette Gruppe)	2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie (komplette Gruppe)	2

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen (komplette Gruppe)	2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung (komplette Gruppe)	2
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und me- chanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und me- chanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	2
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	2
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	2
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	2
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	2
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	2
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	2
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	2
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	2
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	2
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	2
12 01 13	Schweißabfälle	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	RAVON
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	2
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	2
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2
12 01 99	Abfälle a. n. g.	2
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)	2
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen) (komplettes Kapitel)	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen) (komplettes Kapitel)	2
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (zum Beispiel Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	2
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (komplette Gruppe)	2
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	1
16 01 07*	Ölfilter	2
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	2
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	2
16 01 10*	explosive Bauteile (zum Beispiel aus Airbags)	2
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	2
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	2
16 01 16	Flüssiggasbehälter	2
16 01 17	Eisenmetalle	2
16 01 18	Nichteisenmetalle	2
16 01 19	Kunststoffe	1
16 01 20	Glas	1

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	2
16 01 22	Bauteile a.n.g.	2
16 01 99	Abfälle a. n. g.	2
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile (komplette Gruppe)	2
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)	2
16 04	Explosivabfälle (komplette Gruppe)	2
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien (komplette Gruppe)	2
16 06	Batterien und Akkumulatoren (komplette Gruppe)	2
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)	2
16 08	Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)	2
16 09	Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)	2
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)	2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	RAVON
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	RAVON
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	RAVON
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	RAVON
17 01 02	Ziegel	RAVON
17 01 03	Fliesen und Keramik	RAVON
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	RAVON
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RAVON
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1
17 02 02	Glas	RAVON
17 02 03	Kunststoff	1
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	1
17 04 02	Aluminium	1
17 04 03	Blei	1
17 04 04	Zink	1
17 04 05	Eisen und Stahl	1
17 04 06	Zinn	1
17 04 07	gemischte Metalle	1
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	1
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	RAVON

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	RAVON
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	RAVON
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	RAVON
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	RAVON
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	RAVON
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	RAVON
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	RAVON
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	RAVON
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zum Beispiel PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	RAVON
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	2
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	2
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	2
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	2
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	2
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	2
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	2
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	1
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	2
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	2
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	RAVON
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	RAVON
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	RAVON
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	RAVON
19 01 99	Abfälle a. n. g.	2

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) (komplette Gruppe)	2
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	RAVON
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	2
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	RAVON
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	2
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	RAVON
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	2
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	2
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	RAVON
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	RAVON
19 05 99	Abfälle a. n. g.	2
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)	2
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	1
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1
19 08 02	Sandfangrückstände	1
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	2
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	2
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	2
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	2
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2
19 08 99	Abfälle a. n. g.	2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	RAVON
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	RAVON
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	2
19 09 99	Abfälle a. n. g.	2
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)	2
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)	2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (zum Beispiel Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	2
19 12 02	Eisenmetalle	2
19 12 03	Nichteisenmetalle	2
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1
19 12 05	Glas	RAVON

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aus-schluss
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2
19 12 08	Textilien	1
19 12 09	Mineralien (zum Beispiel Sand, Steine)	RAVON
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	RAVON
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	RAVON
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	RAVON
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	RAVON
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	2
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	Fäkalschlamm	2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1

Die in der **ersten Spalte** mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

**Bekanntmachung
des RAVON Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
Beschluss-Nr. 313/79/2023 zur Verbandsversammlung 2/2023**

Vom 3. Juli 2023

Verlegung des Beratungsortes zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2023

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2023 findet im Landratsamt Bautzen statt.
2. Die Verbandsvorsitzende wird auf Grundlage von § 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversamm-

lung durch die Verbandsversammlung ermächtigt, die nach Nummer 1 bestimmten Sitzungstermine der Verbandsversammlung zu verschieben oder aufzuheben, wenn hierfür ein berechtigter Grund, wie beispielsweise zeitliche oder sachliche Verhinderung der Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder das Fehlen von sachlich zu behandelnden Beschlussgegenständen, vorliegt. Die Rechte der Verbandsmitglieder aus § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung bleiben unberührt.

Schöpstal, den 3. Juli 2023

RAVON Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 19. Oktober 2023

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird bekannt gegeben:

Am Dienstag, den 14. November 2023 findet um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg, Haus 3 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung:

I. Öffentlicher Teil

- I.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
- I.2 Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024
- I.3 Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

(ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) ab 2024

- I.4 Beschluss zur Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) ab 2024
- I.5 Beschluss zur Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern zur Ausgestaltung des Erfassungssystems für Verpackungen und die Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems nach Verpackungsgesetz im Gebiet des Erzgebirgskreises und zur Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Absatz 9 des Verpackungsgesetzes (Nebenentgeltvereinbarung)
- I.6 Beschluss zum Neubau Verwaltungsgebäude Stollberg
- I.7 Allgemeines und weitere Informationen

Stollberg, den 19. Oktober 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung/
des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024**

Vom 19. Oktober 2023

Der Entwurf der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Jahr 2024 liegt in der Zeit vom

3. November 2023–13. November 2023

jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle

des Verbandes in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a/153 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Radebeul, den 19. Oktober 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
über die Durchführung der 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2023
Vom 23. Oktober 2023

Der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen (ZWA) gibt hiermit bekannt, dass am

Freitag, dem 17. November 2023 um 9:00 Uhr

im Veranstaltungs- und Kulturforum Stadtpark Frankenberg, Hammertal 3, 09669 Frankenberg/Sa., die 3. öffentliche Verbandsversammlung 2023 des ZWA stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Tagesordnung
4. Beschluss zum Protokoll der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 25. August 2023
5. Beschluss zur Neufestlegung der Beteiligungsquoten 2023
6. Diskussion mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024
7. Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2023
8. Ergebnis 3. Quartal 2023
9. Neuwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes
10. Vorstellung Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Erweiterung der Kläranlage Penig des Sächsischen Rechnungshofes
11. Beschluss zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes und der darin enthaltenen Hinweise und Vorschläge zur Umsetzung
12. Beschluss zur vorläufigen Annahme von Spendenmitteln mit Hinweis zur endgültigen Annahme in der 1. Verbandsversammlung 2024
13. Beschluss zur prozentualen Verteilung der zu erwartenden Spenden
14. Bürgeranfragen
15. Allgemeines
 - Technisches Regelwerk Abwasser, DWA-Merkblätter A-102 und M-102
 - Sonstiges

Hainichen, den 23. Oktober 2023

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 43. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 23. Oktober 2023

Die 43. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau findet am Dienstag, den 9. November 2023 um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach, Wiesenstraße 62, 08468 Reichenbach (Veranstaltungsforum im 3. OG) statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

2. Protokollbestätigung der 42. Konventssitzung vom 6. Juni 2023
3. Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung

Nichtöffentlicher Teil

4. Informationsvorlage Nummer 43/211/23 mit Anlagen
1. Lesung der Förderlisten einschließlich Haushaltseckdaten für das Jahr 2024
5. Beschlussvorlage Nummer 43/212/23 mit Anlage
Ablehnung von Anträgen für das Jahr 2024

Öffentlicher Teil

6. Verschiedenes

Zwickau, den 23. Oktober 2023

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau
Michaelis
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 4/23

Frau Sonja Groh, Allee 2, 09661 Hainichen und Frau Carmen Groh, Arno-Holz-Straße 1, 09127 Chemnitz haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Nummer 14511289 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Gersdorf, Blatt 31 in Abteilung III unter Nummer 3 (alt Nummer 5) eingetragenen Grundschuld in Höhe von 380 000 DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 31. Dezember 2023 beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 16. Oktober 2023

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 5/23

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 16. Oktober 2023 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein **Ausschließungsbeschluss** folgenden Inhalts ergangen:

Die abhandengekommenen oder vernichteten Hypothekenbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Rochlitz, Blatt 360 in Abteilung III unter Nummer 1 und 2

eingetragenen Hypotheken in Höhe von 871,50 Mark und 591,26 Mark werden für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. Oktober 2023

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 8/23**

Frau Helga Hennig, Unnaer Straße 38, 04720 Döbeln hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Konto-Nummer 3063045186, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Helga Hennig, zuletzt wohnhaft Unnaer Straße 38, 04720 Döbeln, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 15. Januar 2024 beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 16. Oktober 2023

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 9/23**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 16. Oktober 2023 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein **Ausschließungsbeschluss** folgenden Inhalts ergangen:

Kriebstein, wird nach Ablauf der Aufgebotsfrist gemäß §§ 478 Absatz 1, 439 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt.

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Nummer 3050045530, Bankleitzahl 860 554 62, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Frau Ute Parsiegel und Herr Gustav Parsiegel, wohnhaft Lochmühlenstraße 25, 09648

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. Oktober 2023

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Stellenausschreibung

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

Die BA Sachsen betreibt eine zentrale integrierte Software für das Campusmanagement. Dabei handelt es sich derzeit um eine Lösung der SAP AG. Diese zeichnet sich durch einen komplexen Integrationsfaktor und eine hohe Funktionalität aus, da mit ihr alle Kernprozesse der BA-Sachsen abgebildet werden. An das System sind alle 7 Standorte mit insgesamt circa 4 500 Studierenden angeschlossen. Täglich arbeiten circa 50 Verwaltungsangestellte Lehre und etwa ebenso viel Studiengangsleiter_innen mit dem System.

An der **Berufsakademie Sachsen** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Teamleiter ERP Campus-Management (m/w/d)
Entgeltgruppe bis maximal E 12 TV-L
(bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen,
unbefristet, Vollzeit)
(Kennziffer BA-11/2023)

Aufgabenprofil:

Verantwortung für das Campusmanagementsystem (derzeit SAP SLCM), insbesondere durch:

- Weiterentwicklung und Anpassung des Systems
- Leitung der Arbeitsgruppe Campus Dual
- Leitung von Projekten sowie zentralen und dezentralen Arbeitsgruppen zur weiteren Prozessoptimierung im Umfeld der Campusmanagementsoftware
- Organisation und Sicherstellung des First Level Supports für alle Standorte
- Analyse der Verfahren zur Einhaltung des Datenschutzes an der BA Sachsen im Kontext des Campusmanagementsystems
- Erstellung von Fachkonzepten für zukünftige Implementierungen
- Konzipierung und Durchführung von Anwenderschulungen für die Campussoftware der Mitarbeiter_innen an den Standorten
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im Campusmanagementsystem
- Erstellung von themenorientierten Statusberichten und Reports

Einstellungsvoraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem IT-nahen Studiengang oder gleichwertige Fähigkeiten aufgrund mehrjähriger einschlägiger Erfahrungen im IT-Bereich
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens B2-Niveau

Von Vorteil sind:

- SAP-Kenntnisse und Berufserfahrung im Hochschulumfeld
- Kommunikative Kompetenz sowie Organisationsgeschick und die Fähigkeit zu systemübergreifendem Denken
- Besondere Befähigung zur selbständigen Arbeit
- Methodenkompetenz zum Projektmanagement, zur Geschäftsprozessoptimierung und zum Datenschutz

Der Arbeitsort ist an einem der Standorte der BA Sachsen (Dresden, Bautzen, Riesa, Leipzig, Breitenbrunn, Plauen, Glauchau) möglich.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) je nach persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 12. Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Berufsakademie Sachsen strebt eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf an. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber_innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Sind Sie interessiert und überzeugt, über die genannten Voraussetzungen zu verfügen? Dann richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung in deutscher Sprache mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, insbesondere die Darstellung der fachpraktischen Berufserfahrungen) bis zum 8. November 2023 unter der Kennziffer BA-11/2023 ausschließlich in einem zusammengefügt PDF-Dokument an personal.dresden@ba-sachsen.de.

Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit ihrer Bewerbung gleichzeitig ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Auf unserer Webseite www.ba-sachsen.de finden Sie weiter Informationen zu unserer Akademie.